

**eKAB-Nr.:** 00.057.927

**Stelle:** Gesundheitsamt Graubünden

**Rubrik:** Kantonale amtliche Publikationen / Verschiedenes

**Veröffentlicht:** 30.04.2021

## Verfügung des Gesundheitsamts

1. Lager – als organisierte Veranstaltung mit mehr als einer Übernachtung – sind im Kanton Graubünden grundsätzlich zulässig. Zusätzlich zu den Vorgaben des Bundes, gelten nachfolgende kantonale Vorgaben (Dispositiv Ziff. 2-7).
2. Sämtliche im Kanton Graubünden stattfindenden Lager sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung zur Durchführung eines Lagers wird erteilt, wenn sowohl ein rechtsgenügendes Schutzkonzept gemäss Art. 4 und Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage als auch ein Testkonzept vorliegen. Die Unterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor geplantem Lagerbeginn an [kfsinfo@amz.gr.ch](mailto:kfsinfo@amz.gr.ch) zu richten.
3. Das Testkonzept muss vorsehen, dass sämtliche am Lager anwesenden Personen (einschliesslich Lagerleitung/Organisation/Hilfspersonen) im Zeitpunkt des Lagerbeginns ein negatives Testergebnis vorweisen, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Bei Schülerinnen und Schülern, welche persönlich an regelmässigen Schultests teilnehmen, kann von dem 48 Stunden-Erfordernis abgesehen werden. Bei Lagern mit mehr als drei Übernachtungen müssen sich sämtliche am Lager anwesenden Personen zusätzlich am vierten Tag testen lassen, anschliessend haben die Tests wöchentlich zu erfolgen. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Die Testergebnisse sind jeweils unmittelbar nach Erhalt an [kfsinfo@amz.gr.ch](mailto:kfsinfo@amz.gr.ch) zu senden.
4. Lager mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen mit maximal 15 Personen mit Leitungs-/Hilfs- oder Organisationsfunktion durchgeführt werden. Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind von der Teilnahme an Kinder- und Jugendlagern ausgeschlossen, sofern sie keine Leitungs-/Hilfs- oder Organisationsfunktion wahrnehmen.
5. Lager mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger mit insgesamt mehr als 50 Teilnehmenden (einschliesslich Personen mit Leitungs-/Hilfs- oder Organisationsfunktion) sind nur

in Ausnahmefällen bewilligungsfähig.

6. Nehmen an einem Lager mit Kindern- und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger insgesamt mehr als 15 Personen teil (Personen mit Leitungs-/Hilfs- oder Organisationsfunktion eingeschlossen), sind im Schutzkonzept – nebst den allgemeinen Vorgaben für Schutzkonzepte – zusätzlich Massnahmen vorzusehen, mit welchen Personenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verhindert werden.

7. Für andere Lager gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen (einschliesslich Personen mit Leitungs-/Hilfs- oder Organisationsfunktion) – vgl. Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

8. Die vorstehenden Massnahmen (Dispositiv Ziff. 1-7) treten per sofort in Kraft und gelten vorerst bis zum 31. August 2021. Anschliessend befindet das Gesundheitsamt Graubünden über eine allfällige Verlängerung der Massnahmen.

9. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Abs. 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG). Ferner werden die angeordneten Massnahmen bei Nichtbefolgen zwangsweise durchgesetzt bzw. werden nicht bewilligte Lagerveranstaltungen abgebrochen.

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur erhoben werden (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, BR 370.100]). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung der Beschwerde beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gesundheitsamt Graubünden  
Der Leiter  
Dr. R. Leuthold